



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Dritte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
2. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011, der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 und der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013
3. Berichtigung der vierten Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden



1.

**Dritte Änderung der Allgemeinen
Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die
Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen
die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
(2-Fach-Bachelor)**

Aufgrund des § 5 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr. 22/2013 S. 287) i.V.m. § 11 der Hochschul-VergabeVO vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 S. 215), zuletzt geändert durch VO vom 02. Januar 2013 (Nds.GVBl. Nr. 1/2013 S. 7) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 11.12.2013 folgende dritte Änderung der "Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)" vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 1/09 vom 27.01.2009), unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14.07.2011) und der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.04.2014 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu diesem Studierfähigkeitstest werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.“
Die Reihenfolge der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend: Aus Satz 2 wird Satz 3, aus Satz 3 wird Satz 4, aus Satz 4 wird Satz 5.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu diesem Gespräch werden nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011, der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 und der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14.07.2011), der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10.04.2013) und der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 08/14 vom 07.05.2014) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum 1. Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2

Bewerbungsfrist und Form

¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und E-mail sind ausgeschlossen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Aus-

wahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 bis 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)

- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräche) (§ 7)

- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 5

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Zu diesem Studierfähigkeitstest werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Ein geladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch werden nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Ein geladene Bewerberinnen und Bewerber, wel-



che nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingela-dene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Exper-tinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 9) einge-setzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Ge-sprächsführer sich zu orientieren haben.

(4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Proto-kolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 8

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Nach Auswertung des Tests (§ 6) und der Auswahlgespräche (§ 7) wer-den die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewer-ber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studier-fähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebil-det wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste er-stellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbeschei-de. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist jeweils möglich.

(2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. die nähere Aus-gestaltung der Auswahlgespräche, die Einsetzung der Expertinnen und Exper-ten, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Universität sein sol-len, und die Vergabe der Punkte ein.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Verga-beverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/14 und im Wintersemester 2014/15 erfolgt im Studi-engang „Lehren und Lernen“ die Auswahl pilothaft mit Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7. In den Studiengängen „Berufliche Bil-dung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ erfolgt die Aus-wahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mittei-lungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**ANLAGE 2****Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung**

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-) Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u> • Preisträger/innen auf Bundesebene	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

**3.****Berichtigung der vierten Änderung der
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend die Berichtigung der vierten Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 04/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28.03.2014, bekannt).

ABSCHNITT I

Die vierte Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird um folgenden Passus ergänzt:

“ABSCHNITT II

Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2014 in Kraft.“